

Infoblatt

an Hersteller und Inverkehrbringer von Recyclingbaustoffen

ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

Erste Änderungen ab Januar 2023

Inkrafttreten: 01. August 2023



Wichtige Änderungen

- Bundeseinheitliche Regelung für die Herstellung und Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Bauprodukten. Die bisher geltenden Empfehlungen für den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau (RC-Erlasse) sowie der LAGA M20 werden abgelöst;
- Rechtlich bindende Regelungen in Bezug auf die Annahmекontrollen und Güteüberwachungen, sowie den Einbau und die Anzeigepflichten;
- die Einordnung der Ersatzbaustoffe in Materialklassen erfolgt zukünftig nach den neuen Vorgaben aus der ErsatzbaustoffV (Änderung des Parameterumfangs und der Begrifflichkeiten der Zuordnungswerte);
- Verschärfte Materialwerte unter anderem für Parameter wie Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK); Erweiterung des Analysenumfanges um PAK im Eluat sowie Vanadium im Eluat
- Änderungen bezgl. der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht

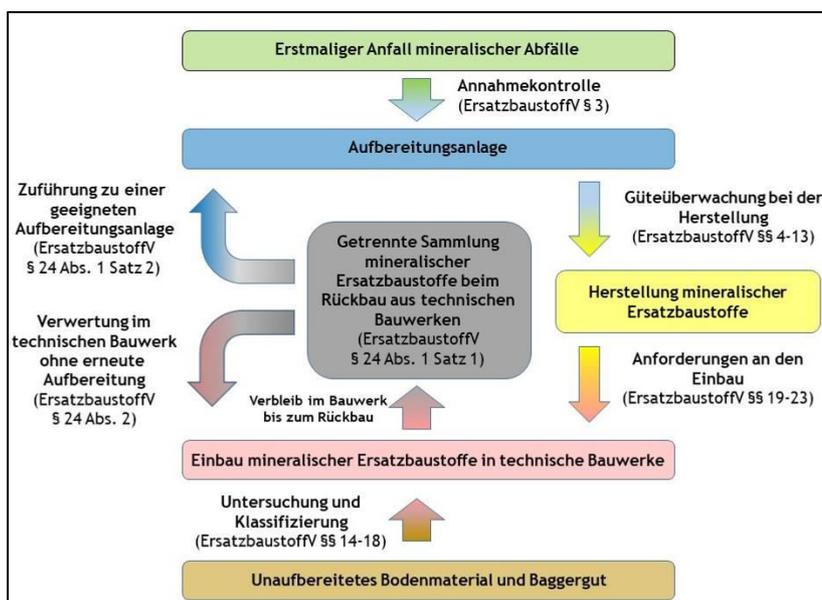


Abb. 1: Schematische Darstellung ErsatzbaustoffV

Übergangsphase ab dem 01. Januar 2023

- Betreiber von Aufbereitungsanlagen können die Anforderungen an die **Güteüberwachung** schon jetzt umstellen, dazu gehören:
 - § 5 Eignungsnachweis (EgN)
 - § 6 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
 - § 7 Fremdüberwachung (FÜ)

Im Zuge dessen sollte der Eignungsnachweis bei einer anerkannten Untersuchungsstelle frühzeitig beantragt werden, da es zu Engpässen führen kann.

Der **Eignungsnachweis** besteht aus:

- einem analytischen Befund (Erstprüfung) mit ausführlichem Säulenversuch DIN EN 19528 einschließlich der Bewertung der Ergebnisse
- einer Betriebsbeurteilung

Der vollständige Eignungsnachweis **MUSS** bis zum **01.12.2023** vorliegen.

Liegt der EgN bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist das Inverkehrbringen von Ersatzbaustoffen gesetzlich untersagt.

- **Einordnung in Materialklassen/ Änderung des Parameterumfanges**
 - für die Übergangsphase kann die Einordnung der Materialklassen nach den Überführungshinweisen (Anlage 3 Erlass MUNV NRW) erfolgen, diese stellt die Gleichwertigkeit der Materialklassen nach ErsatzbaustoffV zu den bisherigen Materialklassen (NRW-Erlass) dar
- bis zum **31.07.2023** ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis** verpflichtend
 - ab Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV kann diese unter bestimmten Voraussetzungen entfallen (§ 22 Anzeigepflichten)
 - eine Anzeigepflicht (vier Wochen vor Beginn des Einbaus) besteht trotzdem
 - ab einer Mengenschwelle von 250 m³ für bestimmte Ersatzbaustoffe (§ 20 Absatz 1) zzgl. Baggergut, Bodenmaterial und Recycling-Baustoff der Klassen F3 - RC-3
 - in Ausnahmefällen bei Einbau in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (§ 19 Absatz 6)
- Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut unterliegt der **Bestandsschutzregelung**, soweit der Einbau vor dem 16.07.2021 zugelassen wurde
 - Genehmigungen/Erlaubnisse zum Einbau zwischen dem 16.07.2021 und dem 31.07.2023 werden am 01.08.2023 unwirksam → an Regelungen der ErsatzbaustoffV anpassen
 - Gilt nicht für alle anderen Ersatzbaustoffe

Annahmekontrolle

- Die Annahmekontrolle gilt für Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der Recyclingbaustoffe hergestellt werden
- die Dokumentation der Annahmekontrolle ist gemäß ErsatzbaustoffV § 3 zu führen und entspricht bei BImSch-genehmigten Anlage weitestgehend den Angaben eines zu führenden Betriebstagebuches.



Bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen hat umgehend eine Annahmekontrolle (§ 3 EBV) zu erfolgen:

- Sichtkontrolle
- Feststellung zur Charakterisierung
- ggf. Materialwerte (falls vorhanden)

Sofern Untersuchungsergebnisse oder Hinweise auf Schadstoffe vorliegen, sind diese durch den Abfallerzeuger/-besitzer dem Anlagenbetreiber vorzulegen → Erhalt Eingangsanalysen beachten

bei Verdacht der Überschreitung der max. zulässigen Zuordnungswerte der ErsatzbaustoffV oder bei Hinweisen die einer späteren Verwertung entgegenstehen

→ betreffende Material separat lagern und vor der Behandlung getrennt untersuchen

Güteüberwachung bei der Herstellung

- Eine Güteüberwachung für stationäre und mobile Aufbereitungsanlagen wird erstmalig bundeseinheitlich für alle geregelten Ersatzbaustoffe verpflichtend
- Eignungsnachweis: Für alle Anlagen ist ein neuer EgN notwendig. Bei mobilen Aufbereitungsanlagen ist bei jedem Wechsel der Baumaßnahme der neue Einsatzort und eine Kopie des Prüfzeugnisses anzuzeigen
 - Das **Prüfzeugnis** besteht aus:
 - Durchführung der Erstprüfung
 - Bewertung der Materialwerte
 - Ergebnis der Betriebsbeurteilung



Neues Analyseverfahren (2:1 Säuleneluat)

- ➔ Zeitraum zum Erhalt der Ergebnisse kann sich verlängern
- ➔ Eluatkonzentrationswert bestimmen, Säulenversuch DIN 19528 oder Schüttelversuch DIN 19529 (§ 9)

Turnus der Prüfungen für WPK und FÜ ändert sich; Anzahl der Prüfungen hängt auch von der Produktionsmenge ab

- ➔ WPK: alle vier Produktionswochen, min. alle angefangenen 5 000 Tonnen
- ➔ FÜ: alle 13 Produktionswochen, min. alle angefangenen 15 000 Tonnen

Eignungsnachweis und FÜ dürfen nur durch anerkannte Überwachungsstellen nach RAP Stra / DIN EN ISO/ IEC 17065B erfolgen.

Laborseitige Analysen im Rahmen des EgN, der FÜ und der WPK haben durch akkreditierte Untersuchungsstellen (DIN EN ISO/IEC 17025) zu erfolgen.

- ➔ Verfügt meine Untersuchungsstelle über die entsprechende Zulassung?

Einstufung von Recyclingbaustoffen in drei Materialklassen (RC-1, RC-2, RC-3)

Der zu untersuchende Parameterumfang ändert sich

- ➔ deutliche Absenkung des Zuordnungswertes für PAK
- ➔ Obergrenze der Verwertungsmöglichkeit für RC-3-Material → 20 mg PAK/kg